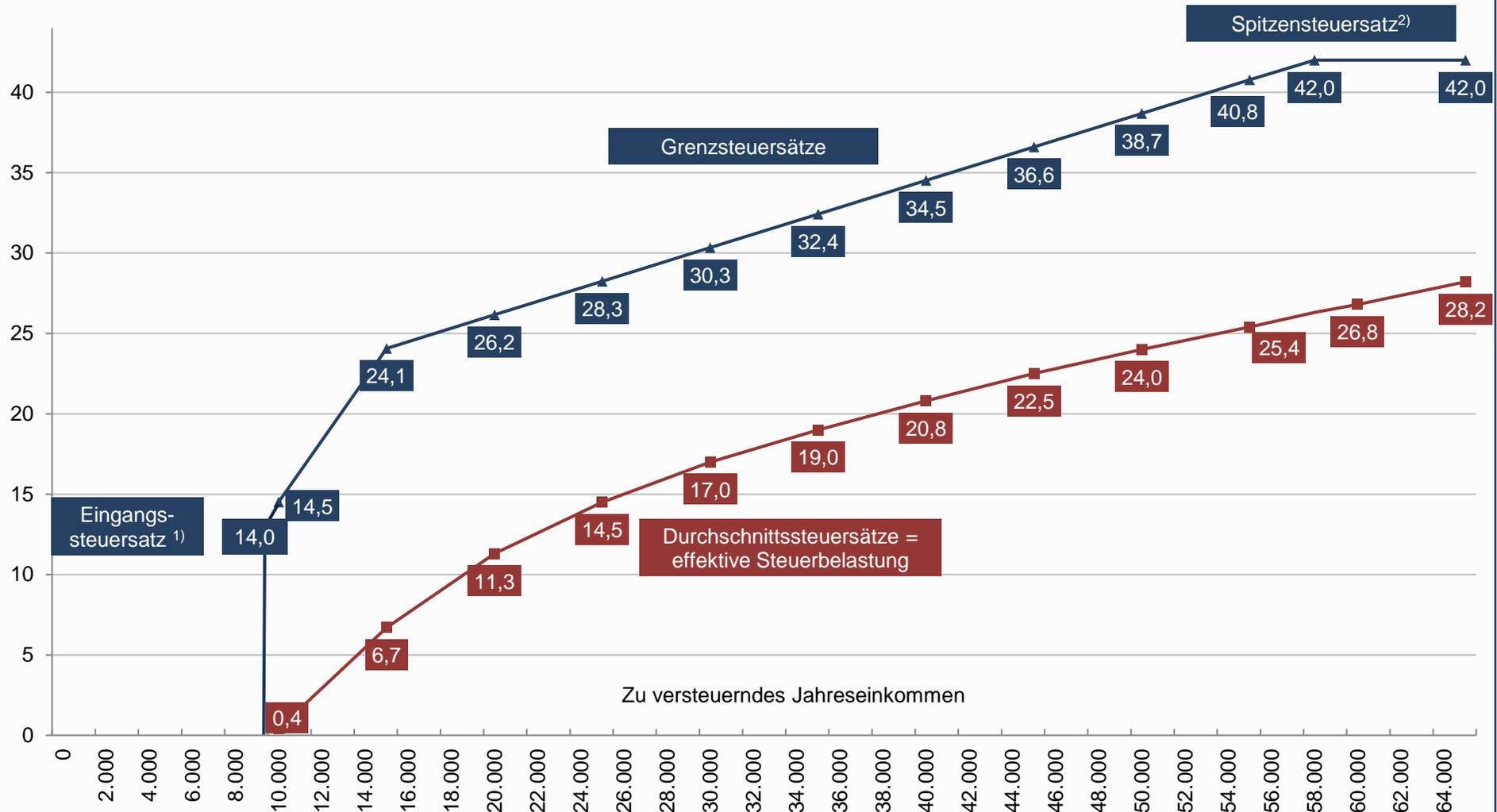


Grenz- und Durchschnittssteuersätze 2021 in % des zu versteuernden Jahreseinkommens, ohne Solidaritätszuschlag



1) Der Eingangssteuersatz von 14% greift ab einem Jahreseinkommen von 9.744 Euro

2) Der Spitzensteuersatz von 42% beginnt ab einem (zu versteuernden) Jahreseinkommen 57.918 Euro.

Quelle: Eigene Darstellung nach: Bundesfinanzministerium (2021): Grenz- und Durchschnittsbelastung nach Tarif 2021

Einkommensteuertarif 2021: Grenz- und Durchschnittssteuersätze

Der Verlauf des Einkommenssteuertarifs 2021 lässt sich grafisch darstellen; Bezug genommen wird dabei zunächst auf die Grenzsteuersätze, also auf die Besteuerung eines jeweils zusätzlichen Einkommenseuro:

- Das Einkommen bis zum Grundfreibetrag bleibt steuerfrei. Damit soll sichergestellt werden, dass das Existenzminimum nicht noch durch Steuerabzüge gemindert wird. Der Grundfreibetrag liegt bei 9.744 Euro im Jahr.
- Übersteigt das Einkommen den Grundfreibetrag beginnt die Besteuerung mit einem Eingangssteuersatz von 14 %.
- Da die Einkommensteuer einen linear progressiven Belastungsverlauf aufweist, steigt mit jedem zusätzlich verdienten Einkommenseuro der Steuersatz an. Der Spitzensteuersatz beträgt 42 %, er wird bei einem Einkommen von 57.918 Euro erreicht.
- Die Einkommensbestandteile oberhalb von 57.051 Euro werden dann mit dem Steuersatz von 42 % belastet.
- Ab einem Einkommen von 274.613 Euro greift dann noch der sog. Reichensteuersatz von 45 %.

Von den Grenzsteuersätzen ist der Durchschnittssteuersatz zu unterscheiden. Er errechnet sich, wenn die Steuerschuld auf das gesamte zu versteuernde Einkommen bezogen wird. Er ist damit ein Indikator für die effektive Steuerbelastung. Der Durchschnittssteuersatz fällt immer deutlich niedriger als der Grenzsteuersatz aus: Wer unter 9.744 Euro im Jahr verdient, bleibt gänzlich steuerfrei. Bei einem Jahreseinkommen von 10.000 Euro liegt der Durchschnittssteuersatz bei 0,9 %, bei 40.000 Euro bei 21,1 %, bei 60.000 Euro bei 27,1% und bei 100.000 Euro bei 33,1 %.

Splitting-Tarif

Das deutsche Einkommensteuerrecht sieht vor, dass Ehepaare gemeinsam veranlagt werden. Die Steuerschuld berechnet sich dabei nach dem sog. Splitting-Verfahren (vgl. [Abbildung III.21b](#)).

Methodische Hinweise

Als Bemessungsgrundlage dient das zu versteuernde Einkommen, nicht das Bruttoeinkommen. Es errechnet sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich von Freibeträgen, Sonderausgaben und Werbungskosten. Die tatsächliche durchschnittliche Steuerbelastung liegt insofern in der Regel noch unterhalb der reinen Tarifwerte.

Die Daten basieren auf den Steuertabellen des Bundesministeriums der Finanzen. Der Solidaritätszuschlag bleibt hier unberücksichtigt.